

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 78

Sonnabend, den 1. Oktober

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.



## E r s c h e i n t

leden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.

## I n s e r a t e

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### A u f r u f !

#### An die Landwirtschaft des Kreises Belgard!

Die Landwirte des Kreises Belgard haben im vergangenen Jahre auf den Aufruf des unterzeichneten Kreis-ausschusses in dankenswerter Weise Speisefartoffeln zur Versorgung der Städte Belgard und Polzin geliefert. Der Kreis-ausschuß glaubt auch in diesem Jahre an die Landwirtschaft des Kreises Belgard in gleichem Sinne herantreten zu müssen, damit die einheimische Bevölkerung wenigstens das hauptsächlichste Nahrungsmittel zu einem festen, nicht zu hohen Preise im Erzeugerland erhält. Es geht deshalb von dem unterzeichneten Kreis-ausschuß in seiner Gesamtheit einstimmig die Bitte an jeden Landwirt, einschließlich aller Wirte mit einem Pferde, zur Versorgung der Städte des Kreises, Belgard und Polzin, von ihrer Kartoffelernte 1 1/2 bis 2 Zentner **Speisefartoffeln** vom Morgen der Kartoffelanbaufläche zum Preise von 30 Mark je Zentner zu liefern.

Nach den bisherigen Verhandlungen mit dem Landbund will auch dieser sich dafür einsetzen, daß zu dem obigen Zweck 1 1/2 bis 2 Zentner Speisefartoffeln vom Morgen zu dem genannten Preise geliefert werden.

Der Kreis-ausschuß gibt diese aner kennenswerte Entschlie ßung bekannt und bittet um eine schriftliche Zusage in den in den nächsten Tagen durch die Ortsbehörde den Landwirten zugehenden Listen.

Bei der Lieferung von 1 1/2 Zentner auf den Morgen kann nur eine teilweise Versorgung zu diesem Satze erfolgen. Um eine wohlfeile Kartoffelversorgung der Bevölkerung zu erreichen, würde es deshalb dankbar begrüßt werden, wenn 2 Zentner vom Morgen geliefert würden.

Der Kleingrundbesitz wird gebeten, die Lieferung sofort mit Beginn der neuen Ernte vorzunehmen. Der Großgrundbesitz wird gebeten, die Lieferung erst etwas später, möglichst nach Abruf erfolgen zu lassen.

Belgard, den 17. September 1921.

Der Kreis-ausschuß.

Fehrman. v. Oppenfeld. Graf v. Kleist-Netzow.

Dr. Frieschmann. Manke. Kojahn. Schulz.

#### Unzuverlässige Kartoffelhändler.

Im Kreise bewegen sich wieder viele Händler, um im Großhandel Kartoffeln aufzukaufen, ohne daß sie im Besitze der auf Grund der Kettenhandelsverordnung vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581) erforderlichen Großhandels-genehmigung sind. Ich ersuche die Ortsbehörden, in Sonderheit auch die Herren Landjäger, die aller schärfste Kontrolle vorzunehmen. Kartoffelhändler, welche ohne die Großhandels-genehmigung sind, auch keine polizeiliche (grüne) Legitimations-karte zum Aufkauf besitzen, sind sofort anzuhalten, ihre Papiere, aus denen sich Näheres über die Kartoffelaufkäufe ergibt, sind zu beschlagnahmen und mir zur Strafverfolgung einzureichen. Derartige Kartoffelhändler sind, solange sie im Kreise sind, dauernd zu überwachen, damit sie hier un-schädlich gemacht werden können. Ich erwarte von den Po-lizeibehörden, daß sie in dieser Richtung ganz besonders ihre Pflicht tun. Sollte ich beobachten, daß trotzdem solche Händler im Kreise tätig sind, dann werde ich die verant-wortlichen Beamten zur Verantwortung ziehen.

Soweit die Kartoffelhändler nur die polizeiliche Legi-timationskarte besitzen, bitte ich mir Bericht zu erstatten, unter Angabe der Adresse des Inhabers, der Behörde, welche die Karten ausgestellt und des Datums der Karte, sowie der Firma, für welche der Inhaber nach der Karte tätig sein soll. Ich beabsichtige auf Grund dieser Angaben festzustellen, ob die Firma im Besitze der erforderlichen Großhandels-genehmigung ist.

Bei der Berichterstattung ist auch zu erörtern, wann, wo und in welchem Umfange sowie zu welchem Preise der Verkauf von Kartoffeln unberechtigterweise erfolgt oder versucht worden ist.

Belgard, den 23. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Sonderbrifetts für Brennerei- und Druschzwecke.

Die Hedwigshütte—Stettin bietet in ihrer Brifettfabrik Goglow hergestellte Brifetts an, dieselben sind ca. 1 kg schwer und sollen sich besonders gut für Automobilen und stationäre Kessel eignen. Der Preis für dieselben beträgt pro Zentner 27,— Mark, frei Waggon Goglow. Die Verbraucher bitte ich, soweit sie für diese Brifetts Interesse haben, Bestellungen an ihren Händler oder an die Kreis Kohlenstelle zu richten.

Belgard, den 24. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

### Bekanntmachung

über die Beitragspflicht der Kommunalverbände aus Anlaß der Erhöhung der Mehlpreise der Reichsgetreidestelle.

Vom 21. Juli 1921.

Auf Grund des § 47 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R. G. Bl. S. 737) wird bestimmt:

#### § 1.

Die Kommunalverbände haben im Hinblick auf die vom 16. August 1921 ab eintretende Erhöhung der Mehlpreise der Reichsgetreidestelle für Mehl aus Brotgetreide und Gerste, das ihnen im Rahmen ihres Brotbedarfsanteils für die Zeit bis zum 15. August 1921 zugewiesen worden und vor dem 16. August 1921 nicht verbraucht ist, einen Beitrag zu den durch die Einfuhr von ausländischem Getreide entstehenden Kosten in Höhe von 125 M für jeden Doppelzentner Mehl zu zahlen. Das gleiche gilt für Mehl, das vor dem 16. August 1921 über den Bedarfsanteil hinaus verbraucht worden ist.

Kommunalverbände, die vor dem 16. August 1921 selbstwirtschaftende Kommunalverbände im Sinne der §§ 32 ff. der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 1028) gewesen sind, haben einen der Vorschrift des Abs. 1 entsprechenden Beitrag zu zahlen, soweit sie am 16. August 1921 noch Bestände an Brotgetreide und Gerste alter Ernte oder an Mehl daraus haben. Bestehen diese Bestände aus Getreide, so ist der Beitrag unter Zugrundelegung einer Ausmahlung von 85 v. H. bei Brotgetreide und 75 v. H. bei Gerste zu berechnen.

#### § 2.

Der Beitragspflicht unterliegen auch diejenigen Bestände alter Ernte, die bereits vor dem 16. August 1921 zum Verbrauch für die Zeit nach dem 15. August 1921 an Händler oder Gewerbetreibende, insbesondere Bäcker, weitergegeben worden sind.

#### § 3.

Die Kommunalverbände können Anordnungen treffen, um die von ihnen nach § 2 zu entrichtenden Beträge für Mehl aus Brotgetreide und Gerste, das erst nach dem 15. August 1921 verbraucht werden darf, von ihren Abnehmern wieder einzuziehen.

#### § 4.

Streitigkeiten, die zwischen einem Kommunalverbande und der Reichsgetreidestelle aus der Durchführung dieser Bekanntmachung entstehen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Reichswirtschaftsgericht endgültig.

Ueber Streitigkeiten, die zwischen dem Kommunalverbande und seinen Abnehmern, Händlern und Gewerbetreibenden, insbesondere Bäckern, aus der Durchführung

dieser Bekanntmachung entstehen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Berlin, den 21. Juli 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.  
J. B.: Dr. Huber.

Veröffentlicht.

Belgard, den 27. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Brifettpreise.

Die Grubenpreise für Brifetts sind am 15. September d. Js. um 1,02 Mark pro Zentner erhöht worden. Ich setze deshalb nach Anhörung des Preisabbauschusses der Preisprüfungsstelle gemäß § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 (R. G. Bl. S. 342) für die ab 15. September 1921 verladenen Brifetts folgende Höchstpreise fest:

**Für ab Bahn, Kornhauspeicher oder Gasanstalt gelieferte Brifetts** 17,80 Mark je Ztr.

Bei Selbstabholung ab Lager des Händlers

18,50 Mark je Ztr.

Die Händler sind berechtigt, für das Abrollen einzelner Zentner von ihrem Lager bis zum Lagerraum des Verbrauchers 1 Mark je Ztr. zu berechnen. Im Falle, daß der Händler Leihsäcke stellt, kommen noch 20 Pfg. hinzu, sodaß also die Kosten für Abrollen eines Zentners Brifetts durch den Händler einschließlich Sackleihgebühr 1,20 Mark betragen dürfen.

Diese Gebühr gilt nicht für die Abfuhr ganzer Fuhrten vom Bahnhof oder Lager des Händlers, in diesen Fällen ist sie nach gegenseitiger Vereinbarung zu berechnen.

Ueberschreitungen der vorstehend festgesetzten Höchstpreise werden nach den Strafbestimmungen der oben angeführten Gesetze bestraft.

Belgard, den 27. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

### Weizengries-Verteilung.

Auf Abschnitt Nr. 14 der Lebensmittelzusatzkarten soll demnächst Weizengries an Kinder unter 2 Jahren, über 70 Jahre alte Personen und Schwerkriegsbeschädigte verteilt werden. Die Verteilung erfolgt bei den nachstehend angeführten Handelsstellen:

Kaufmann Holz, Belgard

" Krey, "

" Jlgel, Polzin

" Maaß, "

" Radtke, Gr. Ramin

Bäckermeister Karl, Gr. Tychow.

Die Karten sind den genannten Handelsstellen zum Abschneiden des Abschnittes Nr. 14 sogleich vorzulegen. Die Handelsstellen haben die gesammelten Abschnitte nach Farben getrennt und gebündelt bis spätestens zum Mittwoch, den 5. Oktober d. Js. der Kreisnährmittelstelle einzureichen.

Belgard, den 29. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

## Haushaltsplan

des Kreises Belgard für das Rechnungsjahr 1921.

Betrag nach dem Haushaltsplan für 1920		Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1921		Gegen den Haushaltsplan für 1920			
					mehr		weniger	
M	ℳ		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
<b>A. Ordentliche Einnahmen.</b>								
1 847 956	42	Allgemeine Kreisverwaltung	2 588 116	78	740 160	36		
18 146	08	Vertikale Polizei- und Gemeindeverwaltung	18 151			4 92		
12 290		Gesundheitspflege und erweiterte Armenpflege	23 075		10 785			
77 287		Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege	39 300				37 987	
42 420	50	Landwirtschaft, Handel und Gewerbe	51 257	22	8 836	72		
116 900		Verkehrsanlagen	374 100		257 200			
2 115 000		Summe A.:	3 094 000		1 016 987		37 987	
<b>B. Außerordentliche Einnahmen.</b>								
10 000		Kunststraßen	10 000		979 000			
10 000		Summe der außerordentlichen Einnahmen:	10 000					
2 115 000		Summe der ordentlichen Einnahmen:	3 094 000		979 000			
2 125 000		Gesamteinnahme:	3 104 000		979 000			

Betrag nach dem Haushaltsplan für 1920		Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1921		Gegen den Haushaltsplan für 1920			
					mehr		weniger	
M	ℳ		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
<b>A. Ordentliche Ausgaben</b>								
927 062		Allgemeine Kreisverwaltung	1 146 150	82	219 088	82		
39 233		Vertikale Polizei- und Gemeindeverwaltung	49 113		9 880			
64 170		Gesundheitspflege und erweiterte Armenpflege	111 309		47 139			
130 875		Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege	143 235		12 360			
55 760		Landwirtschaft, Handel und Gewerbe	61 192	18	5 432	18		
897 900		Verkehrsanlagen	1 583 000		685 100			
2 115 000		Summe A.:	3 094 000		979 000			
<b>B. Außerordentliche Ausgaben.</b>								
10 000		Kunststraßen	10 000					
10 000		Summe der außerordentlichen Ausgaben:	10 000					
2 115 000		Summe der ordentlichen Ausgaben:	3 094 000		979 000			
2 125 000		Gesamtausgabe:	3 104 000		979 000			

Belgard, den 17. September 1921.

Der Kreistag des Kreises Belgard.

### Nachweisung über ausgegebene Brotarten.

Eine große Anzahl der Ortsbehörden ist noch mit der Einreichung der Brotartennachweisung für die Zeit vom 15. August bis 11. September 1921 rückständig.

Ich erlaube die betreffenden Ortsvorstände, die Nachweisung bestimmt binnen 3 Tagen an den Kreisaußschuß (Kreisfornstelle) einzusenden.

Belgard, den 26. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

### G i l t !

Die derzeitige schwierige Finanzlage hat eine Anzahl von Gemeinden veranlaßt, Steuerordnungen für die Erhebung einer Ankündigungsteuer zu beschließen. Da derartige, hier zur Vorlage gelangten Steuerordnungen vielfach und in wesentlichen Punkten von einander abwichen, zudem auch nicht in allen Teilen unbedenklich er-

schienen, haben wir uns, um für die Zukunft ein möglichst einwandfreies und in den grundsätzlichen Punkten einheitliches Verfahren der Gemeinden bei der Ankündigungsteuer zu ermöglichen, entschlossen, eine Mustersteuerordnung mit Steuerhöchstätzen aufzustellen, die in der Anlage übersandt wird.

Zu der Mustersteuerordnung bemerken wir im einzelnen folgendes:

1. Zur Einleitung: Das Datum der letzten Novelle zum Kommunalabgabengesetz steht z. Bt. noch nicht fest. Nach Veröffentlichung derselben in der Gesetzsammlung, die in Kürze zu erwarten ist, wird das Datum hier einzurücken sein.

2. Zu § 1: Hinsichtlich der Besteuerung der Ankündigungen in Verkehrsmitteln (Straßenbahnen, Auto-Omnibussen pp.), die mehrere Ortschaften berühren, wird es sich für die Gemeinden, sowohl zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen als auch zur Ausschaltung von

Steuerhinterziehungen, empfehlen, rechtzeitig mit den Vertretern der Verkehrsunternehmungen, mit Sachverständigen und mit den in Frage kommenden Nachbargemeinden in Verbindung zu treten.

3. Zu § 4: Als nicht farbig sind nur Ankündigungen zu erachten, die in schwarz auf weißem Grunde ausgeführt sind.

4. Zu § 7 Ziffer 6: Es bleibt den Gemeinden überlassen, auch Ankündigungen, durch welche die Einladungen zu den nicht öffentlichen Mitgliederversammlungen wirtschaftlicher Vereinigungen oder politischer Parteien erfolgen, von der Besteuerung auszunehmen.

5. Zu § 7 Ziffer 9: Zu den dort genannten Wahrzeichen werden auch die Barbierteller zu rechnen sein, die die Friseur vor ihren Geschäften aushängen.

6. Zu § 7 Ziffer 10: Hierunter fallen unter den genannten Voraussetzungen insbesondere die Schilder, die Ärzte, Rechtsanwälte, Musiklehrer usw. anzubringen pflegen.

Wir ermächtigen für die Städte die Oberpräsidenten und für die Landgemeinden die Regierungspräsidenten, zu Steuerordnungen, deren Inhalt den Bestimmungen der beiliegenden Ordnung im wesentlichen, d. h. in Bezug auf die persönlichen und sächlichen Steuermerkmale und den Steuerfuß, entspricht, die Zustimmung zunächst auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe zu erteilen, daß aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Reich oder den Staat auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können.

Falls die Steuer nach Ablauf des Jahres weiter erhoben werden soll, wird es einer rechtzeitigen erneuten Beschlußfassung der Gemeinden sowie der Einholung einer weiteren Genehmigung und Zustimmung bedürfen. Für die Stadt Berlin bleibt die Erteilung der Zustimmung uns — dem Minister des Innern und Finanzminister — vorbehalten.

Ueberdrucke für die Provinzialräte (die Stadt Berlin), die Bezirksausschüsse sowie die Stadt und Landkreise sind beigefügt.

Dieser Runderlaß gelangt nebst Muster-Steuerordnung im Ministerialblatt der innern Verwaltung zum Abdruck.

Berlin, den 3. September 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

### Ordnung

#### für die Erhebung einer Ankündigungssteuer im Bezirke der Gemeinde

Auf Grund der §§ 13, 18, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom 26. 8. 21 und des Beschlusses der . . . wird folgende Steuerordnung erlassen:

#### § 1.

Wer innerhalb des Gemeindebezirks in seinem geschäftlichen oder sonstigen Interesse eine Ankündigung selbst oder durch einen anderen öffentlich anbringt, hat eine Gemeindesteuer zu entrichten.

Als Ankündigungen gelten auch Aufschriften und Mitteilungen jeder Art, ferner, wenn sie eine Ankündigung ersetzen oder begleiten, Abbildungen, Lichtwirkungen, Bildwerke und plastische Figuren. Als Ankündigungen gelten nicht Zeitungen oder Zeitschriften, die nicht nur den Zweck der Klame haben, und Beilagen dazu.

Werden mehrere, ihrem Inhalte nach verschiedene Ankündigungen verschiedener Personen oder Personenvereinigungen äußerlich zu einer Ankündigung vereinigt, so gilt jede davon als besondere Ankündigung.

Eine Ankündigung ist als öffentlich anzusehen, wenn sie die Aufmerksamkeit einer unbestimmten Personenzahl auf sich zu lenken bestimmt ist.

Unter Anbringen wird das Verteilen, Umherfahren, Umhertragen verstanden.

#### § 2.

Die Steuer beträgt:  
bei einer Größe der zur Mitteilung benutzten Fläche

a) bis zu 0,30 qm	6,00 Mf.,
b) " " 0,60 "	12,00 Mf.,
c) " " 1,20 "	20,00 Mf.,
d) über 1,20 "	30,00 Mf.

Plastische Figuren sind nach dem nach Ziffer d zu lässigen Steuerfuß zu versteuern.

#### § 3.

Die Steuerfüße des § 2 gelten, wenn eine oder gleichzeitig 2—10 Ankündigungen der gleichen Art erfolgen. Die Steuer erhöht sich bei mehr als 10 bis einschließlich 50 gleichartiger, gleichzeitig zur Veröffentlichung gelangender Ankündigungen um 50 v. H., bei mehr als 50 Stück um 100 v. H.

#### § 4.

Für Ankündigungen in farbigem Druck oder farbigem Dicht ist das Doppelte der Steuerfüße der §§ 2 und 3 zu zahlen.

#### § 5.

Die Steuerfüße der §§ 2—4 gelten, wenn die Ankündigungen bis zu 14 Tagen sichtbar sein sollen. Sollen sie länger sichtbar sein, so wird für einen Zeitraum bis zu einem Monat ein Zuschlag von 50 v. H., für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten ein Zuschlag bis zu 75 v. H. und für einen Zeitraum von 3 Monaten bis zu 1 Jahre ein Zuschlag bis zu 100 v. H. zu den vorstehenden Sätzen erhoben.

#### § 6.

Ankündigungen von Theatern, Konzerten und ähnlichen Darbietungen mit wechselndem Programm, die weniger als 14 Tage sichtbar sein sollen, werden mit einem Jahressteuerfuß besteuert. Dieser beträgt  $\frac{3}{4}$  der Gesamtsumme, die nach Maßgabe der §§ 2—5 dieser Steuerordnung zu zahlen wäre.

Sofern es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen (§ 20 der reichsrätlichen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer — R.-G.-Bl. 1921 S. 856 ff.) handelt, beträgt der Jahressteuerfuß  $\frac{1}{2}$  der in Absatz 1 genannten Gesamtsumme.

#### § 7.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Ankündigungen der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sowie der öffentlichen Beamten in amtlichen Angelegenheiten, ohne Unterschied, ob sie die Ankündigungen selbst erlassen oder ob solche mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung im ausschließlich öffentlichen Interesse ergehen.
2. Ankündigungen von kirchlichen und religiösen Veranstaltungen, sowie von denjenigen Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörden ausschließlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie die Ankündigungen über Volkshochschulkurse;
3. Ankündigungen über öffentliche Wahlen und deren Vorbereitung vom Tage der Bekanntgabe des Wahltermins bis einschließlich des Wahltages;
4. Fahrpläne und sonstige auf die Regelung des öffentlichen Verkehrs bezügliche Ankündigungen privater Verkehrsunternehmungen, soweit sie lediglich diesem Zwecke dienen;
5. Ankündigungen von Veranstaltungen, welche von den Ländern, einem Gemeindeverbände oder einer Gemeinde im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie ferner von solchen Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von der Landesregierung als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind;

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 78 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

6. Ankündigungen von Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
7. Ankündigungen in eigenen Geschäfts- oder Betriebsräumen, insbesondere auch Schaufenstern, wenn sie den eigenen Geschäftsbetrieb betreffen;
8. Firmenschilder, die an Gebäuden, in welchen sich die Räume des Unternehmens befinden, oder an Fahrzeugen angebracht sind, die dem Unternehmen gehören, sofern die Schilder lediglich die Namen der Firma bzw. der von ihr angebotenen Waren oder Dienstleistungen derselben enthalten, sowie althergebrachte Wahrzeichen eines Handels- oder Gewerbebezuges, wenn sie nicht mit besonderen Anpreisungen verbunden sind;
9. Ankündigungen nicht gewerbsmäßiger Natur, sofern sie auf dem vom Ankündigenden bewohnten oder dem ihm gehörigen Grundstücke erfolgen, insbesondere die Ankündigung der Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, sowie von beweglichen Sachen;
10. Ankündigungen, die lediglich Name, Beruf, Wohnung und Sprechzeit des Ankündigenden enthalten, sofern sie sich auf dem Grundstück oder in nächster Nähe des Grundstücks befinden, auf dem der Ankündigende seine berufliche Tätigkeit ausübt oder seine Wohnung hat.
11. Warnungstafeln aller Art.

## § 8.

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag von der Steuer ganz oder teilweise befreien:

1. Ankündigungen von Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen. Die Befreiung ist jedoch ausgeschlossen bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und bei solchen, die mit Totalisatorwettbetrieben oder Tanz verbunden sind;
2. Mitteilungen und Ankündigungen, die sich auf wissenschaftliche, künstlerische und gemeinnützige Veranstaltungen beziehen, sofern jede Erwerbsabsicht dabei ausgeschlossen ist;
3. Ankündigungen jeder Art in Fällen, in denen die Einziehung der Steuer nach Lage der Sache eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

## § 9.

Alle Ankündigungen, für welche die Steuer nach dieser Ordnung zu entrichten ist, müssen mit Ausnahme der in § 6 gedachten, unter Angabe der für die Steuerbehörde erforderlichen Merkmale vor ihrer Veröffentlichung zur Besteuerung angezeigt werden. Die Steuerstelle kann die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

Ueber die Ankündigungen der im § 6 bezeichneten Art ist für jedes Steuerjahr eine laufende Nachweisung zu führen, die Anzahl und Steuermerkmale der betreffenden Ankündigungen enthält. Von der Einrichtung der Nachweisung ist der Steuerbehörde vor Erlaß der ersten steuerpflichtigen Ankündigung im Steuerjahre Kenntnis zu geben. Die Nachweisung ist der Steuerbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Nach Ablauf des Steuerjahres, jedoch spätestens bis zum 15. April j. F., oder nach Ablauf der im Verlauf des Steuerjahres endenden Spielzeit ist die Nachweisung der Steuerbehörde zur Festsetzung der Steuer vorzulegen. Anderweite Vereinbarungen bleiben den Beteiligten überlassen.

## § 10.

Die Steuer ist zu entrichten, nachdem der Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben ist.

Ueber die erfolgte Zahlung der Steuer ist von der Steuerbehörde eine Bescheinigung zu erteilen, die auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist.

Für die Steuer haften neben den Ankündigenden die Eigentümer der die Ankündigung enthaltenden oder tragenden beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände, wenn die Ankündigung mit ihrer Zustimmung oder Duldung erfolgt ist, sowie die Personen, die das Anbringen (Verteilen usw.) selbst ausführen oder gewerbsmäßig ausführen lassen.

## § 11.

Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen 4 Wochen der Einspruch bei dem . . . . . offen. Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

## § 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft.

## § 13.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

. . . . . 1921.

Der Magistrat. Gemeindevorstand.

Den anliegenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 3. d. Mts. — I. St. 644, Fin.-Min. II. A. 2. 1233 —, betreffend Ankündigungssteuer, übersende ich zur Nachachtung.

## Zusatz für die Landräte:

und — soweit erforderlich — zur Verständigung der Landgemeinden.

Köslin, den 16. September 1921.

Der Regierungspräsident.

Abdruck vorstehenden Erlasses nebst Steuerordnung und Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten wird hiermit veröffentlicht.

Belgard, den 21. September 1921.

## Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die durch Runderlaß vom 31. März 1916 — IVa 488; Fin. Min. II. 2561 — bekanntgemachte Filialgewerbebesteuerordnung entspricht nicht mehr den Zeitverhältnissen. Es ist deshalb erforderlich geworden, ein der heutigen Wirtschaftslage Rechnung tragendes Muster für eine Filialgewerbebesteuerordnung herauszugeben.

Indem wir diese Mustersteuerordnung anbei übersenden, bemerken wir hierzu folgendes:

- a) Die Gemeinden ersuchen wir darauf hinzuweisen, daß es unerläßlich ist, vor dem Erlaß einer Gewerbebesteuerordnung auf Zweigbetriebe die zuständigen Handelskammern gutachtlich zu hören;
- b) zu § 1: hinsichtlich der Besteuerung der Konsumvereine ist der in § 28 Ziffer 1 des Kommunalabgabengesetzes in Bezug genommene § 5 des Gewerbebesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zu beachten;
- c) zu § 8: Die Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 1 und 2 können folgende Beispiele erläutern:
  1. Wenn der nach den §§ 2—7 dieser Steuerordnung errechnete Steuersatz eines Zweigbetriebes 1000 M. beträgt

und der auf die Gemeinde entfallende entsprechende Anteil an dem staatlich veranlagten Gewerbesteuerfuß 600 M. ausmacht, so berechnet sich die von dem Zweigbetriebe zu erhebende Gewerbesteuer, sofern von den dieser Steuerordnung **nicht** unterliegenden Betrieben 350 % der staatlich veranlagten Gewerbesteuerfüße erhoben werden und der im § 8 Abs. 2 festgesetzte Höchstpreis **mindestens 350 %** beträgt, auf  $\frac{1000 \cdot 350}{100} = 3500 \text{ M.}$

2. Beträgt der nach den §§ 2—7 dieser Steuerordnung errechnete Steuerfuß eines Zweigbetriebes **1000 M.** und beläuft sich der auf die Gemeinde entfallende entsprechende Anteil an dem staatlich veranlagten Gewerbesteuerfuß **600 M.**, so berechnet sich die von dem Zweigbetriebe zu erhebende Gewerbesteuer, sofern von den dieser Steuerordnung **nicht** unterliegenden Betrieben **800 %** der staatlich veranlagten Gewerbesteuerfüße erhoben werden und der im § 8 Abs. 2 festgesetzte Höchstfuß **400 %** beträgt, auf  $\frac{1000 \cdot 400}{100} = 4000 \text{ M.} + \frac{600 \cdot 400}{100} = 2400 \text{ M.},$  zusammen 6400 M.

d) **Zu § 17:** Soweit bereits bestehende Steuerordnungen den Höchstfüßen dieser Mustersteuerordnung nicht entsprechen, sind sie mit diesen in Einklang zu bringen. Dies muß spätestens bis zum 31. März 1922 geschehen sein.

Wir ermächtigen für die Städte die Oberpräsidenten und für die Landgemeinden die Regierungspräsidenten, zu Steuerordnungen, deren Inhalt den Bestimmungen der beiliegenden Ordnung im wesentlichen, d. h. in Bezug auf die persönlichen und sächlichen Steuermerkmale und den Steuerfuß entspricht, die Zustimmung zunächst auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe zu erteilen, daß aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können. Falls die Steuer nach Ablauf des Jahres weiter erhoben werden soll, wird es einer rechtzeitigen, erneuten Beschlußfassung der Gemeinden sowie der Einholung einer weiteren Genehmigung und Zustimmung bedürfen. Für die Stadt Berlin bleibt die Erteilung der Zustimmung uns — dem Minister des Innern und Finanzminister — vorbehalten.

Berlin, den 3. September 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Voehrs.

### Gewerbesteuerordnung der Gemeinde . . . . . (Gewerbesteuer auf Zweigbetriebe).

Auf Grund des Beschlusses der . . . . . vom . . . . . wird gemäß den §§ 23, 29, 31 und 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges. S. S. 152) für die Gemeinde . . . . . folgende Steuerordnung erlassen:

#### § 1.

Von den nach den §§ 28 und 32 des Kommunalabgabengesetzes gewerbesteuerpflichtigen Betrieben, **welche ihre Hauptniederlassung nicht in der Gemeinde . . . . . haben,** wird anstelle der Gewerbesteuern, die von den dieser Steuerordnung nicht unterliegenden Betrieben erhoben werden, eine besondere Gewerbesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben. Eine Hauptniederlassung in . . . . . ist nicht gegeben, wenn der hiesige Betrieb mit auswärtigen Betrieben des gleichen Unternehmers in wirtschaftlichen oder organisatorischem Zusammenhang steht und die einheitliche Leitung dieser Betriebe außerhalb der Gemeinde . . . . . ihren Sitz hat.

#### § 2.

Die Besteuerung erfolgt nach folgendem Steuerfuß. Es werden zusammengerechnet:

1. von dem in . . . . . erzielten Ertrag (§ 3) ( . . . . . ) Prozent,
2. von dem Nutzungswert der dem hiesigen Betrieb gewidmeten Räumlichkeiten und Geländeflächen (§ 4) ( . . . . . ) Prozent,
3. von dem Gesamtbetrag der im hiesigen Betrieb im letzten Geschäftsjahr bezahlten Gehälter und Löhne (§ 5) bei Betrieben mit weniger als (20) beschäftigten Personen ( . . . . . ) Prozent, bei Betrieben mit (20) und mehr, aber weniger als (50) beschäftigten Personen ( . . . . . ) Prozent, bei Betrieben mit (50) und mehr beschäftigten Personen ( . . . . . ) Prozent. Die Zahl der beschäftigten Personen bemißt sich nach dem Durchschnitt des letzten Geschäftsjahres. Die sich nach der Zusammenrechnung ergebende Summe stellt den Steuerfuß dar. \*)

#### § 3.

Der in der Gemeinde . . . . . erzielte Ertrag (§ 2 Ziffer 1) wird unter Anwendung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes sowie in der Weise ermittelt, daß:

- a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Teil der Gesamteinnahme vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahme verteilt,
- d) in den übrigen Fällen das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Lantien des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zugrunde gelegt wird.

Die Ermittlung der Roheinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer bzw. Gesellschaftsvorstände jährlich mitzuteilenden Verteilungsplans.

Erstreckt sich ein Handels- oder Gewerbeunternehmen, einschließlich eines Bergbauunternehmens, über preussische und nichtpreussische Gemeinden, so finden behufs Ermittlung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufließenden Einkommens die vorstehenden Vorschriften sinnmäßige Anwendung.

#### § 4.

Der Nutzungswert der dem hiesigen Betrieb gewidmeten Räumlichkeiten und Geländeflächen wird festgesetzt: \*)

Maßgebend ist der bei Beginn des Rechnungsjahres geltende Nutzungswert.

\*) Andere als die unter 1 bis 3 bezeichneten Steuermerkmale sind nur ausnahmsweise bei besonderen örtlichen Verhältnissen zulässig. Der Umsatz darf als Steuermerkmal überhaupt nicht herangezogen werden.

Als Anhalt für die prozentuale Bemessung kann dienen:  
bei Ziffer 1 ein halbes Prozent

" " 2 " " 3 ein oder einundbeinviertel oder einund-einhalbes Prozent.

\*) In der Regel wird es sich empfehlen, den für gleichartige Räume und Geländeflächen z. Bt. ortsüblichen Miet- oder Pachtpreis zugrunde zu legen.

## § 5.

Der Gesamtbetrag der in dem hiesigen Betrieb bezahlten Löhne und Gehälter umfaßt alle Vergütungen, auch Tantiemen, Provisionen usw. für Arbeitsleistungen der im Betriebe beschäftigten Personen. Als solche gelten u. a. Geschäftsführer, Handlungsgehilfen, Angestellte und Arbeiter, Reisende, Hausdiener, Lehrlinge, Laufburschen, Pförtner, Wächter usw.

Maßgebend für die Besteuerung ist der Gesamtbetrag von Löhnen und Gehältern im Durchschnitt der drei letzten der Besteuerung vorangehenden Geschäftsjahre. Soweit noch nicht drei Geschäftsjahre abgelaufen sind, wird der Betrag nach dem Durchschnitt der seit Betriebsbeginn bezahlten Löhne und Gehälter auf einen Jahresatz umgerechnet.

## § 6.

Der nach § 2 ermittelte Steuersatz darf . . . . . Prozent des nach § 3 berechneten Ertrages des hiesigen Betriebes nicht übersteigen. \*)

## § 7.

Soweit der nach den §§ 2 und 6 ermittelte Steuersatz niedriger ist als der für den hiesigen Betrieb staatlich veranlagte Steuersatz oder dessen hierher überwiesener Teilbetrag, so ist dieser staatliche Steuersatz oder Teilbetrag für die Besteuerung maßgebend.

## § 8.

Von den nach den §§ 2—7 errechneten Steuersätzen werden Zuschläge in der gleichen Höhe wie bei den dieser Steuerordnung nicht unterliegenden gewerbsteuerpflichtigen Betrieben von den staatlich veranlagten Gewerbesteuerätzen erhoben.

Sofern dieser Prozentsatz . . . . . v. H. übersteigt, können die . . . . . v. H. übersteigenden Zuschläge jedoch nur von dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil von den staatlich veranlagten Gewerbesteuerätzen erhoben werden. \*\*)

Wird in der Gemeinde die Gewerbesteuer allgemein auf Grund einer besonderen Steuerordnung veranlagt, so ist der aus dem Aufkommen der besonderen Gewerbesteuer im Vergleich zu dem Aufkommen der staatlich veranlagten Steuer ermittelte durchschnittliche Zuschlag zu Grunde zu legen.

## § 9.

Die Veranlagung der Gemeindegewerbebesteuerung erfolgt durch den Gemeindevorstand (Steuerausschuß) für jedes Rechnungsjahr.

Die Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 65 Absatz 2—4 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 10.

Jeder Unternehmer eines gewerbsteuerpflichtigen Betriebes ist verpflichtet, auf die an ihn von dem Gemeindevorstand (Steuerausschuß) gerichtete schriftliche Aufforderung hin über bestimmte für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm gesetzten Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen, insbesondere im Falle des § 5 einen Verteilungsplan nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 einzureichen.

Werden die Angaben des Steuerpflichtigen beanstandet, so sind ihm vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimgehen mitzuteilen, hierüber binnen einer gesetzten Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

## § 11.

Die nach § 10 dem Steuerpflichtigen obliegenden Verbindlichkeiten liegen auch ihren gesetzlichen Vertretern, sowie den mit der Leitung der steuerpflichtigen Betriebe betrauten Personen ob.

\*) Die Höchstgrenze der Steuersätze kann nach der Höhe des Ertrages abgestuft werden. Ein Satz von 3 v. H. wird nicht überschritten werden dürfen.

\*\*) Hier wird der Höchstsatz von 400 v. H. nicht überschritten werden dürfen.

## § 12.

Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen 4 Wochen der Einspruch bei dem . . . . . offen, gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

## § 13.

Wegen Ermäßigung und wegen Niederschlagung der veranlagten Gemeindegewerbebesteuerung finden die §§ 44 und 45 des Gewerbebesteuergesetzes in Verbindung mit § 11, Absatz 2 des Steueraufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893 Anwendung.

## § 14.

Zugangsveranlagungen werden nach den Vorschriften dieser Steuerordnung durch den Gemeindevorstand (Steuerausschuß) vorgenommen.

## § 15.

Die Vereinbarung fester jährlicher Steuerbeträge ist nach Maßgabe des § 43 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Novelle vom . . . . . zulässig.

## § 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 10 und 11 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

## § 17.

Die Steuerordnung tritt vom . . . . . in Kraft (mit Wirkung vom . . . . . an die Stelle der Gewerbebesteuerordnung vom . . . . .).

Den anliegenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 3. d. Mts. IV. St. 644 Fin.-Min. II. a. 2. 1233, betreffend Filialgewerbebesteuerordnung, übersende ich zur Nachachtung. Auf Absatz 2 c des Erlasses weise ich besonders hin.

Zusatz für die Kreisausschüsse:

Die Magistrate, denen diese Verfügung nicht unmittelbar zugegangen ist, und — soweit erforderlich — die Landgemeinden, sind entsprechend zu verständigen.

Röslin, den 13. September 1921.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Kefler.

Abdruck des anl. Min.-Erl. nebst Steuerordnung mit der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten wird hiermit veröffentlicht.

Belgard, den 24. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Bürostunden des Landratsamtes werden vom 1. Oktober ab wie folgt festgesetzt:

Vormittags von 8 bis 12 $\frac{1}{2}$  Uhr,

Nachmittags von 3 bis 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Die Büros sind für das Publikum nur Vormittags offen.

Belgard, den 28. September 1921.

Der Landrat.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande des Mittergutes Zuchen, der Tagelöhner und des Lehrers daselbst, des Bauernhofsbesitzers Wilhelm Neuenfeld in Vulgrin, des Bauernhofsbesitzers Willi Knop in Redlin, des Gemeindevorsteher Manke in Gr. Pantnin, des Eigentümers Emil Trapp in Biezeness und des Mittergutes Gr. Poplow (Guts- und Leutevieh) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die obengenannten Gehöfte bzw. Rittergüter tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November d. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als versuchter Bezirk gilt jedes der obengenannten Gehöfte bzw. Rittergüter.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 28. September 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Gutsverwaltung in Volkow ist seit längerer Zeit abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 27. September 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Schlennin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 27. September 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Besitzer Borghardt, Wendt, Schröder, Erich und Friedrich Funk, Gottlieb Lemke und Dreptow in Bulgrin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 27. September 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Vorwerks Nemrin (zu Kollatz gehörig), des Guts- und Leutviehes des Rittergutes Kollatz, des Lehrens Maroz und des Pächters Manzke in Kollatz ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 20. September 1921.

Der Landrat.

#### Unfall- und Haftpflichtversicherungsbeiträge.

Nach der vom Vorstande der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aufgestellten Heberolle sind im Kreise Belgard für das Kalenderjahr 1920 als Beiträge zur Deckung der Ausgaben der Berufsgenossenschaft 167 v. Hd. der beitragspflichtigen Grundsteuer zu erheben.

Ein Auszug aus der Heberolle, sowie die hier aufgestellte Hebeliste und, soweit versicherungspflichtige Versicherungsanstalten oder Betriebsbeamte und Sacharbeiter vorhanden sind, eine Nachweisung der für letztere besonders zu entrichtenden Zuschläge wird den Magistraten, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern in diesen Tagen zugehen. Der Auszug aus der Heberolle nebst den Anlagen ist 2 Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen. Der Beginn dieser Frist ist ortsüblich bekannt zu machen. Demnächst ist unter dem Auszuge aus der Heberolle und, soweit nötig, auch unter den Anlagen eine entsprechende Bescheinigung abzugeben.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach § 120 der Reichsversicherungsordnung die Ortsbehörden verpflichtet sind, die zu erhebenden Beiträge binnen 4 Wochen in ganzer Summe einzusenden. Diese Frist

muß unter allen Umständen eingehalten werden. Für Beiträge, die bis zum 1. November 1921 von uns an den Genossenschaftsvorstand nicht abgeführt sind, werden Verzugszinsen berechnet und dem Kreise zur Last gelegt werden. Um diese Belastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer des Kreises zu vermeiden, erziehen wir dringend die Ablieferung so zeitig zu bewirken, daß sämtliche Beiträge bis zum 15. Oktober d. Js. an den Genossenschaftsvorstand abgeliefert sein können. Wir empfehlen, mit dem Einziehen der Beiträge schon während der Auslegefrist zu beginnen. Die Beiträge sind an die Kreis kommunalkasse hier portofrei einzusenden. Das Postcheckkonto „Stettin Nr. 416“ kann benutzt werden. Der von jeder Ortschaft abzuliefernde Beitrag ergibt sich aus der Hebeliste.

Zusammen mit den oben genannten Unterlagen geht den Ortsbehörden auch eine Liste über die für das Jahr 1920 zu erhebenden Haftpflichtversicherungsbeiträge zu, soweit innerhalb der einzelnen Ortschaften Mitglieder der Haftpflichtversicherungsanstalt der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorhanden sind. Diese Beiträge sind zusammen mit den Unfallbeiträgen zu erheben und ebenfalls an die Kreis kommunalkasse portofrei einzuzahlen.

Bei Einsendung der Beiträge durch die Post ist die Art der Beiträge (Unfallversicherungs- oder Haftpflichtversicherungsbeiträge) genau zu bezeichnen, damit Buchungsfehler bei der Kreis kommunalkasse vermieden werden.

Im übrigen verweisen wir auf die Bemerkungen, die auf den den Ortsbehörden zugehenden Unterlagen gemacht sind. Nach Beendigung des Erhebungsgeschäfts sind die Unterlagen zurückzusenden.

Die Herren Gemeindevorsteher bitten wir ferner, gelegentlich der Einziehung der Beiträge die noch nicht versicherten Betriebsunternehmer erneut auf die Wohlfahrtseinrichtung der Haftpflichtversicherung aufmerksam zu machen und ihnen den Eintritt in die Versicherung zu empfehlen. Die Anmeldungen zum Beitritt sind hier vorzulegen. Listen zur Entgegennahme von Anträgen werden von uns auf Wunsch übersandt werden.

Belgard, den 28. September 1921.

Der Sektionsvorstand

der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

#### Zahlung der Kreissteuern für 1921.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die die f. St. als Kreissteuern für 1921 ausgeschriebenen 400 % Zuschläge zu den Realsteuern noch nicht an die Kreis kommunalkasse abgeführt haben, ersuche ich um möglichst umgehende Zahlung der angeforderten Beträge.

Belgard, den 29. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Inseratenteil.

Von der Reise zurück

**Dr. Helwig**

Facharzt für Lungen- und Herzleiden, Röntgen- und Höhengonneninstitut  
Sprechstunden werktägl. 9-12 Uhr  
Stettin, Karkutschstraße 2  
Fernruf 562.

**Bruchkranke**

können ohne Operation und Berufshörung geheilt werden.  
Sprechstunden in Belgard, Hotel Bolter am 6. 10. von 9 bis 1 Uhr.

**Dr. med. Knopf,**

Spezialarzt für Bruchleiden.  
Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.

**Einen Vertreter**

für Polzin und Umgebung für teich Dete und Fette, la. Zentrifugen und Buttermaschinen sucht und stellt sofort ein  
**Günther Schulz,**  
Fiskale Belgard.  
Marienbr. 4. Tel. 271.

Noquetor-  
Solländer-  
Boamer-  
Schweizer-  
Zister-  
Garzer-  
Romandour-  
Kräuter-

**Röse**

empfiehlt **Bernhard Maass.**